

2. Innerhalb des besetzten Gebietes ist die Ausübung jeglicher Tätigkeit und Amtsgewalt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda untersagt. Ohne Genehmigung der Militärregierung ist es verboten, Material, das von dem genannten Ministerium herrührt, zu gebrauchen, dessen Richtlinien zu befolgen oder dessen Anweisungen und Anordnungen auszuführen.

3. Aufgehoben werden alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Überprüfung, Genehmigung oder Ermächtigung durch das genannte Ministerium[^] die Unterstellung unter dessen Leitung oder die Befolgung der Anweisungen und Anordnungen des genannten Ministeriums vorschreiben.

4. Sämtliche Gelder^{*} und Guthaben, Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen des genannten Ministeriums sind unversehrt zu erhalten und nur nach Anweisungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Auslieferung oder Übertragung stehen sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung. Beamte und andere Personen, denen (Ijese Gegenstände anvertraut sind, sowie die behördlichen Angestellten haben auf ihren Posten zu verbleiben, bis andere Weisungen ergehen werden, und sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die vorgenannten Gelder und Guthaben, Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen unversehrt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögenssperre und -kontrolle zu entsprechen.

5. Die Ausdrücke „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“ und „genanntes Ministerium“, wie sie in diesem Gesetz gebraucht werden, bedeuten nicht nur das „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, sondern auch[^]i jede Zweigstelle, jede dem Ministerium angeschlossene oder von dem Ministerium beaufsichtigte behördliche Organisation oder Dienststelle, ferner alle Personen und Organisationen, die für oder anstatt einer der erstgenannten Behörden und Ämter zu handeln^{*} vorgeben.

6. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften, dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft.

7. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG